

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen
Bekanntgabe
- Bekanntmachungssatzung -
des Landkreises Zwickau

Vom 16. Dezember 2021

Auf der Grundlage

- des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.99)
- sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- in Verbindung mit §§ 4 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693),

erlässt der Landkreis Zwickau gemäß Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2021 folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises Zwickau.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2
Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der KomBekVO erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Amtsblatt des Landkreises Zwickau“ gemäß des § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes auf der Internetseite des Landkreises Zwickau soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 3
Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile

enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamtes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung, das heißt in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite des Landkreises Zwickau unter www.landkreis-zwickau.de/e-amtsblatt, soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 6 Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien

(1) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger Gremien werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Zwickau bekannt gegeben.

(2) § 7 dieser Satzung ist nicht anwendbar.

§ 7 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht gegenstandslos geworden ist.

§ 8 Öffentliche Zustellungen

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-zwickau.de/zustellung.

§ 9 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.

(3) Bei ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben nach § 5 ist die öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in Akten nachzuweisen.

§ 10

Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Landkreises Zwickau werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter <https://www.landkreis-zwickau.de/e-amtsblatt> erscheinen. Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend an den folgenden Bürgerservicestellen der Kreisverwaltung zur Einsicht bereitgehalten:

- Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
- Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
- Werdau, Königswalder Straße 18
- Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2 a
- Zwickau, Werdauer Straße 62

Bei Bedarf können Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – vom 28. August 2008 außer Kraft.

Zwickau, 16. Dezember 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat